

TOP 1

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	28.05.2018	öffentlich
Stadtrat	18.06.2018	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer;
hier: Satzungsänderung aufgrund Erhöhung der Vergnügungsteuer mit
Wirkung ab 01.07.2018**

Vorlage Nr.: 20185716

ANTRAG

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat empfehlen die Satzungsänderung, aufgrund der Anhebung der Vergnügungsteuer, mit Wirkung ab 01.07.2018 zu beschließen.

Begründung

Aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Situation der Stadt Ludwigshafen – insoweit wird auch auf die Ausführungen der aktuellen Haushaltsgenehmigungsverfügung der ADD verwiesen - ist es aus Sicht der Verwaltung unerlässlich, dass, um eine weitere Konsolidierung der städtischen Finanzen zu erreichen, die Vergnügungsteuer erhöht wird.

Die Anhebung der Vergnügungssteuer ab 01.07.2018 führt, nach derzeitiger Erwartung (VGSt. 2017: 4,5 Mio. Euro), zu einem steuerlichen Mehrergebnis von ca. 1 Mio. Euro jährlich, dies würde Mehreinnahmen noch in 2018 von ca. 500.00,00 Euro bedeuten (bei gleichbleibender konjunktureller Entwicklung).

Der derzeitige Vergnügungssteuersatz für Geldspielgeräte, Haupteinnahmequelle bei der Vergnügungsteuer mit allein ca. 4 Mio. Euro in 2017, liegt derzeit bei 18 %. Der Steuersatz der Mehrheit der Städte in Rheinland-Pfalz beträgt hier bisher 20 %. Durch die Erhöhung auf 22 % würde Ludwigshafen mit der Stadt Trier (22 %) gleichziehen, aber noch unter der Stadt Worms (25 %) bleiben.

Zur Erhöhung der Vergnügungsteuer sind in den einzelnen Paragraphen der Vergnügungssteuersatzung die Prozentsätze und Beträge entsprechend zu ändern, d.h. die bisher geltende Vergnügungssteuersatzung muss entsprechend angepasst werden.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer vom 13.12.2013

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020 – 1 –, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 18.06.2018 folgende Satzung:

§ 1

- (1) In § 7 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- (2) In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird der Prozentsatz „18%“ durch den Prozentsatz „22%“ und die Zahl „60,00“ durch die Zahl „70,00“ ersetzt.
In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird der Prozentsatz „18%“ durch den Prozentsatz „22%“ und die Zahl „20,00“ durch die Zahl „25,00“ ersetzt
- (3) In § 9a Abs. 2 lit. a) wird die Zahl „60,00“ durch die Zahl „70,00“ und die Zahl „30,00“ durch die Zahl „35,00“ ersetzt.
In § 9a Abs. 2 lit. b) wird die Zahl „20,00“ durch die Zahl „25,00“ und die Zahl „10,00“ durch die Zahl „12,00“ ersetzt.
In § 9a Abs. 2 lit. c) wird die Zahl „200,00“ durch die Zahl „250,00“ ersetzt.
In § 9 Abs. 3 wird die Zahl „6,00“ durch die Zahl „7,00“ ersetzt.
- (4) In § 11 Abs. 3 wird die Zahl „0,10“ durch die Zahl „0,12“ und die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,24“ ersetzt.
- (5) In § 11a Abs. 1 wird die Zahl „5,00“ durch die Zahl „6,00“ ersetzt.
- (6) In § 12 Abs. 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.07.2018 in Kraft, sogleich tritt die Satzung vom 13.12.2013 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...

Stadtverwaltung

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Anlage

Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer vom 13.12.2013

Synopse

z.Z. gültiger Satzungstext	Satzungsänderung (Erhöhung Vergnügungsteuer)
<p style="text-align: center;">§ 7 Steuersatz</p> <p>Die Steuer beträgt <u>10 von Hundert</u> des Entgeltes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Steuersatz</p> <p>Die Steuer beträgt 12 von Hundert des Entgeltes.</p>
<p style="text-align: center;">§9</p> <p>Steuer nach dem Einspielergebnis</p> <p>(1) Für den Betrieb von Geräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat</p> <p>1. bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3a <u>18 %</u> des Einspielergebnisses, mindestens <u>60,00 Euro</u>,</p> <p>2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orten <u>18 %</u> des Einspielergebnisses, mindestens <u>20,00 Euro</u>.</p>	<p style="text-align: center;">§9</p> <p>Steuer nach dem Einspielergebnis</p> <p>(1) Für den Betrieb von Geräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat</p> <p>1. bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3a 22 % des Einspielergebnisses, mindestens 70,00 Euro,</p> <p>2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orten 22 % des Einspielergebnisses, mindestens 25,00 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9a</p> <p>Pauschsteuer nach festen Sätzen</p> <p>(1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.</p> <p>(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat:</p> <p>a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3a: <u>60,00 Euro</u> und für Personal Computer <u>30,00 Euro</u>,</p> <p>b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orten: <u>20,00 Euro</u> und für Personal Computer <u>10,00 Euro</u>.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9a</p> <p>Pauschsteuer nach festen Sätzen</p> <p>(1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.</p> <p>(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat:</p> <p>a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3a: 70,00 Euro und für Personal Computer 35,00 Euro,</p> <p>b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orten: 25,00 Euro und für Personal Computer 12,00 Euro.</p>

<p>c) für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort: <u>200,00 Euro</u>.</p> <p>(3) Für jede Musikbox beträgt die Steuer unabhängig vom Aufstellungsort einheitlich <u>6,00 Euro</u> pro Monat.</p>	<p>c) für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort: 250,00 Euro.</p> <p>(3) Für jede Musikbox beträgt die Steuer unabhängig vom Aufstellungsort einheitlich 7,00 Euro pro Monat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes</p> <p>(3) Die Steuer beträgt <u>0,10 Euro</u> je Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer auf <u>0,20 Euro</u>.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes</p> <p>(3) Die Steuer beträgt 0,12 Euro je Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer auf 0,24 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11a</p> <p style="text-align: center;">Prostitution</p> <p>(1) Bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n <u>5,00 Euro</u> pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Monat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Veranstaltungstage festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11a</p> <p style="text-align: center;">Prostitution</p> <p>(1) Bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 Euro pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Monat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Veranstaltungstage festgesetzt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Steuer nach Roheinnahme</p> <p>(1) Für Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, die in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen abgehalten werden, beträgt die Vergnügung-steuer <u>35 vom Hundert</u> der Roheinnahmen.</p> <p>(2) Für das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) beträgt die Vergnügungsteuer <u>25 vom Hundert</u> der Roheinnahmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Steuer nach Roheinnahme</p> <p>(1) Für Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, die in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen abgehalten werden, beträgt die Vergnügung-steuer 40 von Hundert der Roheinnahmen.</p> <p>(2) Für das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) beträgt die Vergnügungsteuer 30 von Hundert der Roheinnahmen.</p>
--	--